

## Thesen

---

1. Der Abschlussprüfer ist als unabhängiger Sachverständiger wesentliches Element sowohl der unternehmensinternen Corporate Governance als auch der öffentlichen Rechnungslegungskontrolle. Aktuelle Problemfälle unterstreichen dies.
2. Gesetzliche Prüfungspflicht und öffentliche Funktion der Abschlussprüfung bedingen eine grundsätzliche Pflicht zur Übernahme von Abschlussprüfungsmandaten. Die bestehende Regelungslücke der WPO ist durch die analoge Anwendung von § 15 BNotO zu schließen; die Durchsetzung obliegt auf Antrag der Wirtschaftsprüferkammer.
3. Mit ihrer gesetzlich vorgegebenen Ausrichtung auf die Aufdeckung von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen gegen die anwendbaren Rechnungslegungsnormen (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) entfaltet die Kontrollfunktion der Abschlussprüfung auch eine erhebliche Korrekturfunktion; die Wahrscheinlichkeit, dass ein uneingeschränkt testierter Unternehmensabschluss fehlerhaft ist, ist gering.
4. Risiken eines durch Selbstprüfung, Eigeninteressen, Bedrohung, Interessenvertretung oder übermäßige Vertrautheit korrumpierten Prüfungsurteils werden durch Gesetzgeber und Berufsstand zutreffend adressiert, auch wenn Nachschärfungen erforderlich bleiben.
5. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Prüfung in dem sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden zeitlichen Rahmen abzuschließen.
6. Ob und inwieweit die Abschlussprüfung den Einsatz forensischer Methoden zur Aufdeckung von vorsätzlichen Falschbilanzierungen erfordert (de lege lata) oder erfordern sollte (de lege ferenda), ist Gegenstand kontroverser Diskussionen. Tatsächlich sind im Fall Wirecard solche erweiterten Prüfungshandlungen durchgeführt worden, so dass sich die anwendbaren Prüfungsstandards als angemessen erwiesen haben. Dass als notwendig erkannte Prüfungshandlungen nicht lege artis durchgeführt oder aus getroffenen Feststellungen nicht die gebotenen Schlüsse gezogen werden, lässt sich durch Regulierung nicht ändern.
7. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 171 ArtG) ist weitgehend auf den Abschlussprüfer ausgelagert. Durch die jüngere Gesetzgebung, namentlich das FISG, ist jedoch die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer laufend gestiegen. Sie kann erheblich zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung beitragen.

8. Stellt sich bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfungsausschuss nicht auf die Seite des Abschlussprüfers, sondern auf die Seite des Vorstands, bleibt als ultima ratio die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks. Dabei gewinnt die Versagung wegen des Vorliegens von Prüfungshemmnissen („disclaimer of opinion“) an praktischer Bedeutung.
9. Unabhängig von der Kontroverse um den bilanziellen Fehlerbegriff ist das Ergebnis der Abschlussprüfung ein am Tage des Abschlusses der Prüfung abzugebendes Prüfungsurteil, das notwendig subjektiv ist. Nur unvollständige Information und Täuschung, nicht jedoch nachträglich gewonnene bessere Erkenntnis oder Meinungsumschwünge rechtfertigen eine „Korrektur“ dieses Prüfungsurteils durch Widerruf des Bestätigungsvermerks.
10. Im eröffneten oder mangels Masse nicht eröffneten Insolvenzverfahren ermöglicht § 321a HGB für Gläubiger und Gesellschafter den Zugang zu Prüfungsberichten und ein Erläuterungsrecht des Abschlussprüfers. De lege ferenda sollte eine Pflicht des Abschlussprüfers zu Auskünften und Fragebeantwortung gegenüber der Gesellschafterversammlung begründet werden. Zudem sollten Recht und Pflicht zu Auskünften auf andere „besondere Fälle“ erweitert werden, in denen Indizien für die Fehlerhaftigkeit eines Unternehmensabschlusses vorliegen. Zu denken ist dabei insbesondere an die Fälle der Einschränkung, der Versagung oder des Widerrufs des Bestätigungsvermerks.